

STATUTEN

I. Name, Sitz und Zweck¹

Art. 1 Name und Sitz

- 1 Unter dem Namen Spielgruppe Arbon-Frasnacht-Stachen besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz am Wohnort des Präsidenten.
- 2 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und gemeinnützig.

Art. 2 Zweck

Zweck des Vereins ist es, Kleinkindern ein bis zwei Jahre vor dem Eintritt in den Kindergarten die Möglichkeit zu geben, auf spielerische Weise erste Erfahrungen ausserhalb der Familie zu sammeln. Der Verein fördert die zwischenmenschlichen Beziehungen unter den Kindern und zwischen den Eltern unabhängig ihrer Nationalität. Der Verein fördert die Integration fremdsprachiger Kinder. Zu diesem Zweck organisiert und betreibt der Verein Spielgruppen.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitglieder

Mitglieder sind Familien, Einzelpersonen, Personengesellschaften und juristische Personen, die den Vereinszweck unterstützen und die Statuten anerkennen.

Art. 4 Aufnahme

Die Mitgliedschaft entsteht mit der Bezahlung des Mitgliederbeitrages.

Art. 5 Rechte und Pflichten

- 1 Die Mitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen und haben das Stimm- und Wahlrecht.
- 2 Die Mitglieder sind verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgelegten Mitgliederbeitrag zu zahlen.
- 3 In Härtefällen können die Beiträge reduziert bzw. erlassen werden. Der Vorstand kann von der Beitragspflicht befreit werden.

Art. 6 Austritt und Ausschluss

- 1 Die Mitglieder können jeweils auf das Ende eines Vereinsjahres ihren Austritt erklären. Es besteht kein Anspruch auf das Vermögen des Vereins und/oder auf die Rückerstattung bezahlter Beiträge.
- 2 Die Mitgliedschaft erlischt, wenn der Jahresbeitrag nicht (mehr) bezahlt wird.
- 3 Ein Mitglied, das den Zielsetzungen des Vereins entgegenwirkt, kann vom Vorstand ausgeschlossen werden. Der mit eingeschriebenem Brief zu eröffnende Beschluss kann innert dreissig Tagen angefochten werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet abschliessend über den Ausschluss.

¹ Die Bezeichnungen der Vorstandsmitglieder beziehen sich aus Praktikabilitätsgründen sowohl auf männliche wie auch weibliche Personen.

III. Organisation

Art. 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisoren

Art. 8 Mitgliederversammlung (Einberufung und Anträge)

- 1 Die Mitgliederversammlung wird ordentlicherweise einmal im Jahr durch schriftliche Einladung, die mindestens vierzehn Tage vorher zu erfolgen hat, einberufen. Die Traktanden sind mit der Einladung schriftlich bekannt zu geben.
- 2 Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies fordert, einberufen. Die Einladung erfolgt entsprechend der ordentlichen Mitgliederversammlung.
- 3 Anträge an die Mitgliederversammlung, die dem Vorstand mindestens dreissig Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden, sind auf die Traktandenliste der Mitgliederversammlung zu setzen.
- 4 Treffen Anträge später ein oder handelt es sich um blosser Anfragen, so sind sie an der Mitgliederversammlung zu besprechen. Eine Beschlussfassung ist jedoch nicht möglich

Art. 9 Befugnisse der Mitgliederversammlung

- 1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr stehen folgende Befugnisse zu:
 - a) Änderung der Statuten und Auflösung des Vereins
 - b) Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisoren
 - c) Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes und der Revisoren
 - d) Festsetzung der Mitglieder- und Elternbeiträge sowie allfälliger ausserordentlicher Beiträge.
- 2 Die Mitgliederversammlungen werden durch den Präsidenten und bei dessen Verhinderung durch den Vizepräsidenten geleitet. Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt.
- 3 Jedes Aktivmitglied hat eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt nach der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

Art. 10 Vorstand

- 1 Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Das Amtsjahr stimmt mit dem Vereinsjahr überein und dauert vom 1. August bis 31. August.
- 2 Die Wahl in den Vorstand führt zur Mitgliedschaft.
- 3 Der Präsident wird von der Mitgliederversammlung gewählt, im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.
- 4 Der Vorstand wird vom Präsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern. Jedes Vorstandsmitglied kann durch schriftliche Anzeige an den Präsidenten die unverzügliche Einberufung verlangen.
- 5 Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauszahlungen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Art. 11 Befugnisse des Vorstandes

- 1 Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ des Vereins und vertritt diesen nach aussen. Er besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Er beschliesst über sämtliche Geschäfte, sofern sie nicht in die Kompetenz der Mitgliederversammlung fallen. Insbesondere entscheidet er über die Reduktion bzw. den Erlass von Mitglieder- bzw. Elternbeiträgen in Härtefällen.
- 2 Er ist beschlussfähig, sofern mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.
- 3 Zirkulationsbeschlüsse sind zulässig, sofern kein Mitglied mündliche Beratung verlangt.
- 4 Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen Präsident oder Vizepräsident zusammen mit dem Kassier oder Aktuar.
- 5 Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.

Art. 12 Revisoren

- 1 Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von einem Jahr zwei Revisoren, die nicht Mitglieder des Vereins sein müssen. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.
- 2 Den Revisoren obliegt die Prüfung der Jahresrechnung. Sie erstatten der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

IV. Finanzen und Haftung

Art. 13 Finanzen

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

- a) Elternbeiträge
- b) Mitgliederbeiträge
- c) Freiwillige Zuwendungen
- d) Schenkungen und Legate
- e) Zinsen aus dem Vereinsvermögen
- f) Beiträge und Subventionen öffentlicher Institutionen
- g) Erlöse aus Veranstaltungen und Sammlungen

Art. 14 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 15 Statutenrevision

Statutenänderungen bedürfen einer Zweidrittels-Mehrheit der anwesenden Aktivmitglieder.

spielgruppe

arbon
frasnacht
stachen

Art. 16 Auflösung / Fusion

Im Falle einer Auflösung des Vereins muss das Vereinsvermögen einer oder mehreren steuerbefreiten, gemeinnützigen Institutionen zufallen, die die Förderung eines mit dem Vereinszweck vergleichbaren Zweck zum Ziel haben.

Art. 17 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der ausserordentlichen Mitgliederversammlung vom **07.06.2023** genehmigt und treten sofort in Kraft.

Arbon, 08. Juni 2023

Die Präsidentin:



Beatrice Walser

Die Aktuarin:



Simone Wirz